

Stellungnahme zum Thesenpapier zu Workshop II:

**„Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte: Inwieweit sollte bei der Vermittlung von Rechtskenntnissen auf digitale Lebenssachverhalte eingegangen werden?“**

Digitale Sachverhalte werden mittelfristig zu einem festen Bestandteil des rechtswissenschaftlichen Studiums und auch des Rechtsreferendariats werden. Zu Recht geht daher aus den in Workshop II („Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte“) diskutierten Thesen der eindeutige Appell hervor, digitale Sachverhalte in größerem Umfang als bisher in der Juristenausbildung ankommen zu lassen. Die von einigen Landesgesetzgebern in die Juristenausbildungsgesetze aufgenommenen Klauseln zur Berücksichtigung von Digitalkompetenz im Studium<sup>1</sup> sind durchaus richtungsweisend. Es ist aber zu befürchten, dass derartige Zielbestimmungen nicht im gewünschten Umfang zu ihrer Umsetzung führen könnten, denn die in Zusammenhang mit der Digitalisierung des Rechts bzw. der Digitalisierung der Rechtsanwendung zu lehrenden Inhalte und zu vermittelnden Kompetenzen sind zu vielfältig als dass sie von einzelnen Dozentinnen und Dozenten vollumfänglich abgedeckt werden könnten. Deutlich zeigt sich dies am derzeitigen, sehr unterschiedlichen Umgang mit Digitalisierungsfragen in der Juristenausbildung:<sup>2</sup> An einzelnen juristischen Fakultäten entwickeln sich Angebote, die sehr spezifische Fragen der Digitalisierung des Rechts selbst in den Blick nehmen. An anderen juristischen Fakultäten wiederum spielen die Vermittlung von Technikenkenntnissen (Programmierkurse oder Legal Hackathons) oder aber auch Fragen der digitalen Rechtsanwendung (Legal Tech-Kurse) eine große Rolle. Desweiteren existieren oft Schwerpunkte im Bereich des Rechts der Digitalisierung.

Zusätzlich zu den Thesen aus Workshop II, denen vollumfänglich zuzustimmen ist, soll nachfolgend versucht werden, zwei weitere Aspekte in die Diskussion um die Juristenausbildung in Zeiten der Digitalisierung einzuspeisen, die dieser „Überforderungssituation“, die jedenfalls dann besteht, wenn man versucht, neue „digitale“ Ausbildungsinhalte und Kompetenzen in das derzeitige Curriculum zu integrieren<sup>3</sup> und keine vollständige Neuausrichtung desselben vornehmen möchte,<sup>4</sup> möglicherweise abhelfen könnten.

**Stufenmodell „Digitalisierung des Rechts“**

Die Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte wie z. B. die Prüfung einer Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 327 ff. BGB) oder die Einordnung von Kryptowährungen in das rechtliche Gefüge der Geldschuld erfordert Verständnis der technischen Zusammenhänge einerseits und der rechtlichen Zusammenhänge andererseits. Hinter beiden Aspekten stehen (teils unterschiedliche) Arbeitsmethoden, die sich im Bereich der Rechtsdigitalisierung überlappen. Fordert man nun die Dozentinnen und Dozenten auf, digitale Sachverhalte in ihre Lehrveranstaltungen einzubauen, können

---

<sup>1</sup> Z. B. § 3 II 2 JAPRO BaWü; § 23 II 2 BayJAPO; § 7 II 1 JAG.

<sup>2</sup> Sh. dazu *Anzinger*, Legal Tech in der juristischen Ausbildung, Potsdam 2020, <https://shop.freiheit.org/#!/Publikation/891> (Stand: 09.02.2022); *Möslein/Gröber/Heß/Rebmann*, JURA 2021, 651 ff.

<sup>3</sup> Für ein völlig neu gestaltetes, praxisorientiertes Studienmodell freilich *Maharg*, Transforming Legal Education, 2016, in dem die Studierenden virtuell in ein Praxisszenario versetzt werden.

<sup>4</sup> Für Beibehaltung der aktuellen Juristenausbildung auch *Strey*, Stellungnahme zu Workshop III.

tiefgreifende Erläuterungen der Technik ebenso wie äußerst komplizierte Auseinandersetzungen mit der Rechtslage erforderlich werden, die die einzelnen Dozentinnen und Dozenten, vor allem auch angesichts der oftmals ohnehin schon knappen zur Verfügung stehenden Zeit, ggf. nicht leisten können. Zumindest denkbar erscheint es daher, Fragen der Methodenkompetenz der Rechtsdigitalisierung von spezifischen Inhalten des digitalisierten Rechts und solchen des Rechts der Digitalisierung zu trennen. Ein derartiges Stufenmodell könnte wie folgt ausgestaltet sein:

1. In einem neuen *Schlüsselqualifikationsfach*<sup>5</sup> „Digitalisierung des Rechts“ oder „Digitalkompetenz“ könnte eine grundlegende Schulung der sog. *digital legal literacy*<sup>6</sup> mit fachübergreifenden Digitalisierungsfragen<sup>7</sup> und Grundlagen der Rechtsinformatik verbunden werden. Inhaltlich ließe sich eine solche neue Lehrveranstaltung so ausgestalten, dass zunächst altbekannte digitale juristische Arbeitsmittel (Datenbanken, Lerntools, etc.) thematisiert werden und eine so häufig fehlende Schulung von Filterkompetenzen in Zeiten des juristischen Informationsüberschusses erfolgt. Im weiteren Verlauf der Veranstaltung könnte dann, in Kooperation mit anderen Disziplinen wie der (Rechts-)Informatik, auf die moderneren Gebiete der automatisierten Rechtsdurchsetzung (z. B. durch Legal-Tech-Angebote) und der juristischen Datenkompetenz vorgegriffen werden. Die Studierenden sollten in dieser Phase v. a. Einblicke in die Funktionsweise binären Codes erhalten und ggf. auch selbst die Möglichkeit wahrnehmen, an der Entwicklung von Angeboten der Rechtsdigitalisierung mitzuwirken. Abgerundet werden könnte die Veranstaltung durch eine Auseinandersetzung mit der Kritik an der Digitalisierung des Rechts.
2. Von dem vorgeschalteten Schlüsselqualifikationskurs könnten dann die *regulären Lehrveranstaltungen*, in die vermehrt Sachfragen der Digitalisierung des Rechts integriert werden müssen,<sup>8</sup> insofern profitieren als ein Grundverständnis für die Digitalisierungstechniken, für Algorithmen aber auch für die Zusammenhänge der Digitalisierung mit der Recht und dessen Anwendung vorausgesetzt werden können.
3. In *Schwerpunktbereiche* zur Digitalisierung des Rechts könnten schließlich spezifische inhaltliche Fragen des digitalisierten Rechts und des Rechts der Digitalisierung Eingang finden, wie sie heute schon vielfach adressiert werden.
4. Angebote zur Digitalisierung auf der Ebene des *Rechtsreferendariats* setzen ebenfalls auf den breitflächig zu verankernden Schlüsselqualifikationsangeboten der Universitäten auf und nehmen insbesondere die Thematik der automatisierten und der digitalisierten Rechtsdurchsetzung in den Blick.

### ***Digitale Lehre der Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte***

Es liegt nahe, im Hinblick auf die Vermittlung der Fähigkeit der Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte die Workshops I und II dieses gewinnbringenden Fachkongresses „Digitalisierung (in) der Juristenausbildung“ miteinander zu verzahnen. Die auch in These 10 zu Workshop II anklingende Schwierigkeit, für die Vermittlung der Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte geeignetes Lehrpersonal zu finden, kann nämlich gegebenenfalls durch geeignete digitale Lehr-/Lernkonzepte abgemildert werden. Nichts liegt näher als neue Inhalte bzw. Arbeitsmethoden des digitalisierten

---

<sup>5</sup> Sh. dazu auch These 7 aus Workshop II.

<sup>6</sup> Sh. dazu These 1 aus Workshop I.

<sup>7</sup> Z.B. Verständnis für Legal-Tech-Angebote, die im bisherigen Curriculum nur schwer Platz finden.

<sup>8</sup> Sh. Erläuterungen zu Thesen 3 und 8 des Workshops II.

Rechts bzw. der Rechtsdigitalisierung (auch) mit digitaler Unterstützung zu lehren.<sup>9</sup> Folgende Beispiele mögen dies veranschaulichen:

Digitale Sachverhalte oder gar digitale Arbeitsmethoden wie Einblicke in Algorithmen oder in die Rechtsinformatik lassen sich gut mit digitalen Tools visualisieren.

Projektarbeiten an einem gemeinsamen Thema der Rechtsdigitalisierung wie z. B. in Legal Hackathons oder in Legal Tech-Laboren sind, wie die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie gezeigt haben, gut in der Cloud und auf Web- bzw. Videokonferenzplattformen durchführbar. Noch niedrigschwelliger ist der Ansatz, die Studierenden durch Entwickelnlassen juristischer Lehr-/Lernaufgaben in gängigen Learning-Management-Systemen (LMS) mit Schwierigkeiten der digitaltechnischen Abbildung auch einfacher, aus dem Studium bekannter digitaler Sachverhalte vertraut zu machen.

Moderne Digitaltechnik bietet zudem das Potenzial, dass Bestandteile von Lehrveranstaltungen fach- und fakultätsübergreifend qualitativ hochwertig einmalig erstellt und dann, z. B. per Austausch von Videos oder Lernmodulen, mehrfach wiederverwendet werden können.<sup>10</sup>

Es bietet sich folglich an, die juristische Fachdidaktik des E-Learning mit der Lehre einer Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte sehr eng zu verzahnen.

### **Fazit**

Nicht nur Bundes- und Landesgesetzgeber sind aufgerufen, die Einbindung der Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte in die Juristenausbildung voranzutreiben. Es sind vielmehr auch die juristischen Fakultäten und die einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer selbst, die einfache und breitflächig einsetzbare Konzepte für die Vermittlung von Methoden- und Datenkompetenzen sowie Inhalten der Digitalisierung des Rechts entwickeln sollten.

---

<sup>9</sup> Reimer, JurPC Web-Dok. 160/2007 Abs. 48, 49; Zwickel, JA 2018, 881 (887).

<sup>10</sup> Für Legal Technology Education Networks: Anzinger, Legal Tech in der juristischen Ausbildung, Potsdam 2020, <https://shop.freiheit.org/#!/Publikation/891> (Stand: 09.02.2022), S. 41.